

Kapitel 11 023**Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

11 023

**Corona-bedingte
Krisenbewältigungsmaßnahmen**

A u s g a b e n

1. Die Ausgaben sind nicht übertragbar.
2. Minderausgaben bei Titeln des Kapitels dürfen nicht zur Erwirtschaftung der etatisierten Globalen Minderausgaben im Einzelplan herangezogen werden.
3. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 finden keine Anwendung.
4. Aus diesem Kapitel können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auch Ausgaben aus Gründen der Billigkeit im Sinne von § 53 der Landeshaushaltsordnung geleistet werden.
5. Die Ausgaben bei den Titeln 681 11 und 681 12 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 60 überschritten werden.
6. Aus den Mitteln des Kapitels dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 50	821	Abrechnung des Ausgleichs des pandemiebedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwandes der Landschaftsverbände im Aufgabenbereich nach § 4 des Eingliederungsgesetzes.	11 000 000	—	+11 000 000	—
633 20	292	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung durch die Landschaftsverbände und andere beliebene Träger. Erstattungen Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	—
681 11	292	Entschädigungen nach § 56 Abs.1 Infektionsschutzgesetz Die beim Titel veranschlagten Ausgaben können auch für Titel 681 12 in Anspruch genommen werden.	—	—	—	—
681 12	292	Entschädigungen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 681 11.	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Kapitel 11 023:

Das mit dem Haushalt 2023 neu eingerichtete Kapitel 023 dient der Darstellung der Corona-bedingten Krisenbewältigungsmaßnahmen nach Beendigung des NRW-Rettungsschirms zum 31.12.2022.

Zu Titel 613 50:

Die Bearbeitung der Leistungsanträge gemäß §§ 56 Abs. 1 und 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz erfolgt durch die Landschaftsverbände. Gemäß Eingliederungsgesetz ist das Land verpflichtet, den Landschaftsverbänden auch den Corona-bedingten Verwaltungsmehraufwand zu erstatten. Vgl. zu den Ausgaben gemäß Eingliederungsgesetz auch Kapitel 11 310.

Kapitel 11 023

Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2022 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR	IST 2021 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Sonstige Ausgaben im Rahmen der Coronavirus-Pandemie

1. Die bei Titel 686 60 veranschlagten Ausgaben können für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
2. Rückeinnahmen und Kostenbeiträge des Bundes dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

547 60	292	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 60	292	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
686 60	292	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	62 000 000	—	+62 000 000	—
812 60	292	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.	—	—	—	—
883 60	292	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	—
893 60	292	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 60.	62 000 000	—	+62 000 000	—

Titelgruppe 82

Landesanteil an der Finanzierung des Krankenhauszukunftsfonds

1. Die bei Titel 893 82 veranschlagten Ausgaben können für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
2. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 82	292	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
685 82	292	Zuschüsse an Sonstige für laufende Zwecke.	—	—	—	—
891 82	292	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	—
893 82	292	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige, private und sonstige Krankenhäuser.	50 000 000	—	+50 000 000	—
		Summe Titelgruppe 82.	50 000 000	—	+50 000 000	—
		Gesamtausgaben Kapitel 11 023.	123 000 000	—	+123 000 000	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Titelgruppe ist im Wesentlichen für die Finanzierung der Koordinierenden COVID-ImpfEinheiten (KoCI) bei den Kreisen und kreisfreien Städten - nebst Ausgaben für Lagerung und Logistik - vorgesehen.

Zu Titelgruppe 82:

Um den auf das Land entfallenden Anteil in Höhe von voraussichtlich bis zu rd. 630 Mio. EUR an den im Rahmen des Krankenhauszukunfts fonds gemäß § 14a Krankenhausfinanzierungsgesetz bereitgestellten Bundesmitteln abrufen zu können, ist eine Kofinanzierung des Landes von 270 Mio. EUR (70% Bund / 30 % Land) erforderlich: Diese Mittel wurden mit dem sogenannten NRW-Programm I aus dem NRW-Rettungsschirm in 2020 bereitgestellt. Bislang sind hiervon keine Mittel abgeflossen. Es ist daher eine Nachveranschlagung erforderlich, um die Bundesmittel zugunsten der Krankenhäuser des Landes abrufen zu können. Vgl. zu den Ausgaben gemäß Krankenhauszukunfts fonds die Erläuterungen zu Kapitel 11 070 Titelgruppe 81 und 82.